

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, Am Weiher 5/6, 9400  
Wolfsberg

Datum	16.03.2020
Zahl	<b>WO5-ALL-650/2020 (002/2020)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Silvia Kostmann
Telefon	050 536-66260
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2



Betreff:

**VERORDNUNG nach dem Epidemiegesetz 1950**  
**Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 16.03.2020, Zl. WO5-ALL-650/2020 (002/2020), mit der im Bezirk Wolfsberg Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

### § 1

#### **Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

- (2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.
- (4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

## § 2

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sowie in der Kärntner Landeszeitung verlautbart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel sowie der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg.
- (2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirkes (§ 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf des 03. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann i.V.:

Mag. Silvia Kostmann

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

16.03.2020, 17:00 Uhr, 

Abgenommen am: